

99010020001002, 99010020001002

Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft beantragen

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213495458/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001002, 99010020001002
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.12.2022
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)
Handlungsgrundlage	§ 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/index.html#BJNR149910013BJNE003801311 https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19c.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/index.html#BJNR149910013BJNE003801311 https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19c.html
Teaser	Sie können unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Die Aufenthaltserlaubnis, unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft, kann für Beschäftigungsaufenthalte erteilt werden, die sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung ergeben, z.B. für saisonabhängige Beschäftigungen, für Haushaltsangestellte, Spezialitätenköche/innen, Berufskraftfahrer/innen. Auch Staatsangehörige bestimmter Staaten können unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder Beschäftigung erhalten, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen. Es handelt sich um Staatsangehörige folgender Staaten:

Modul	Sachverhalt
	• Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA (§ 26 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung) • bis Ende 2023 auch: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung, sog. Westbalkanregelung) Keine Voraussetzung ist, dass Sie eine Fachkraft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes sind, d.h. Sie müssen keinen Hochschulabschluss oder keine qualifizierte Berufsausbildung besitzen. Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Die Dauer der Befristung richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrags oder ergibt sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung. Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung grundsätzlich zustimmen, es sei denn es ergibt sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung, dass eine Zustimmung der Bundesagentur nicht erforderlich ist.
Erforderliche Unterlagen	• Gültiger Reisepass oder Passersatz
Voraussetzungen	• Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - wenn dies für die Einreise erforderlich war - ein zweckentsprechendes Visum. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. • Sie haben einen Arbeitsplatz oder ein Arbeitsplatzangebot. • Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. • Weitere Voraussetzungen können sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung ergeben. • Für weitere Informationen hierzu können Sie sich an die zuständige Ausländerbehörde wenden.
Kosten	Gebühr: 100€

Modul	Sachverhalt
	Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.
Verfahrensablauf	Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen
Bearbeitungsdauer	6 - 8 Woche(n)
Frist	• Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft: spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Erteilung zum Zweck der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft. • Die Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft kann für Beschäftigungsaufenthalte erteilt werden, die sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung ergeben. • Auch Staatsangehörige bestimmter Staaten (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien) können unabhängig von ihrer Qualifikation als Fachkraft zu jeder Beschäftigung zugelassen werden. • Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft beinhaltet die „Arbeitserlaubnis“. • Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. • Die Geltungsdauer hängt von der Dauer des Arbeitsvertrags ab oder ergibt sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung. • Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur

Modul	Sachverhalt
	Ausübung einer nichtqualifizierten Beschäftigung können nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erhalten • Ehegatten von Personen mit der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft haben ebenfalls einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder nur persönlich möglich. • Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde. • Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständigen Ausländerbehörde.
Formulare	• Formulare: • Onlineverfahren vereinzelt möglich • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Apply for a residence permit for employment regardless of qualification as a skilled worker, Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft beantragen